

Bekanntmachung Nr. 050/2012 vom 27.09.2012

Bekanntmachung

Widerspruchsrecht hinsichtlich der Datenübermittlung nach § 58 Abs. 1 des Wehrrechtsänderungsgesetzes in Verbindung mit § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes

Gemäß § 58 Abs. 1 des Wehrrechtsänderungsgesetzes übermitteln die Meldebehörden zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Die erhobenen Daten dürfen nur zur Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften verwendet werden. Sie sind zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für Wehrverwaltung.

Widerspruch gegen die Weitergabe dieser persönlichen Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Baesweiler, - Bürgerbüro -, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler eingelegt bzw. abgegeben werden.

Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

montags	07.30 - 16.30 Uhr
dienstags	07.30 - 17.30 Uhr
mittwochs	07.30 - 12.30 Uhr
donnerstags	07.30 - 16.30 Uhr
freitags	07.30 - 12.30 Uhr
samstags	10.00 - 12.00 Uhr

Baesweiler, den 04.09.2012

Dr. Linkens
Bürgermeister